

Frankfurt am Main, 11. Mai 2026

## HKI-Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes

Der Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V. vertritt die Interessen von über 110 Herstellern von häuslichen Heiz- und Kochgeräten sowie die Interessen von rund 90 Brennholzhändlern.

Ein klimaneutraler Gebäudebestand ist entscheidend, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen. Dabei spielt der Einsatz erneuerbarer und klimaneutraler Energien in Heizsystemen eine zentrale Rolle. Bereits heute trägt der Energieträger Holz mit rund 60 Prozent maßgeblich zu den CO<sub>2</sub>-Einsparungen im Bereich erneuerbarer Wärme bei.

Für einen zukunftsfähigen Wärmemarkt braucht es verlässliche, bewährte und planungssichere Rahmenbedingungen, die zeitnah nachhaltige Investitionen in den Austausch veralteter Heizungsanlagen ermöglichen und fördern. Positiv hervorzuheben ist daher, dass mit dem vorgelegten GModG mehr Klarheit und Planungssicherheit geschaffen werden soll. Allerdings spiegelt der aktuelle Gesetzentwurf die angekündigte Technologieoffenheit der Bundesregierung im Bereich der Holzwärme aus unserer Sicht nicht ausreichend wider.

Im Namen der im HKI vertretenen Hersteller beziehen wir zum Entwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) daher wie folgt Stellung:

### Uneingeschränkte Zulässigkeit von Einzelraumfeuerstätten für feste Brennstoffe

Die im GModG vorgesehene Beschränkung auf automatisch beschickte Biomassefeuerungen schöpft das Potenzial der Holzwärme nicht aus. In Deutschland sind bereits heute rund 11,5 Millionen Einzelraumfeuerstätten installiert. Diese nutzen vielfach Holz, das andernfalls nicht in den Wirtschaftskreislauf gelangen würde – beispielsweise aus privatem Wald- oder Gartenbestand – oder werden mit Pellets betrieben.

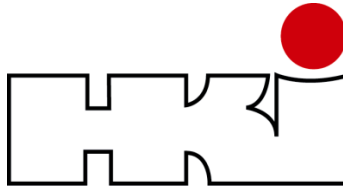
Unabhängig davon, ob eine Einzelraumfeuerstätte in den Heizkreislauf integriert ist oder auf welche Weise sie beschickt wird, leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Wärmeversorgung von Gebäuden. Insbesondere in Kombination mit Wärmepumpen übernehmen Einzelraumfeuerstätten in netzkritischen oder besonders kalten Witterungen eine wichtige Entlastungsfunktion. Als ergänzende Säule der Wärmeversorgung stärken sie zugleich Versorgungssicherheit und Resilienz.

Darüber hinaus spielen Einzelraumfeuerstätten auch im Bevölkerungsschutz eine wichtige Rolle. In Krisensituationen, etwa bei länger andauernden Stromausfällen, leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Wärmeversorgung. Gleichzeitig ist es den Herstellern durch kontinuierliche technische Weiterentwicklungen gelungen, die Emissionen moderner Feuerstätten in den vergangenen Jahren deutlich zu reduzieren. Ergänzend dazu sorgen europäische Vorgaben dafür, dass heute ausschließlich effiziente und emissionsarme Geräte am Markt verfügbar sind.

Vor diesem Hintergrund sollte die Nutzung moderner Einzelraumfeuerstätten im GModG, wie schon zuvor im GEG, weiterhin zulässig bleiben und als Erfüllungsoption innerhalb der sogenannten Biotreppe mit einem Anteil von 15 Prozent anerkannt werden.

### Die gesetzliche Festlegung des Kaskadenprinzips bei der energetischen Nutzung von Holz im GModG ist abzulehnen (Artikel 1 §3 (4))

Durch die gesetzliche Festsetzung der Kaskadennutzung scheint die Bundesregierung die RED III in deutsches Recht umsetzen zu wollen. Dabei wird jedoch übersehen, dass die Europäische Union eine solche Umsetzung in Bezug auf die Nutzung von Holz gerade nicht vorsieht, sondern ausschließlich im Zusammenhang mit Förderregelungen. Das GModG ist im Sinne der RED III jedoch nicht als Förderinstrument zu verstehen, da hierdurch weder der Absatzmarkt für Biomassefeuerungen erweitert noch der Absatz aktiv gefördert wird. Darüber hinaus ist eine gesetzliche Kaskadenpflicht nicht erforderlich, da der Holzmarkt bereits heute entlang der jeweiligen Wertschöpfung funktioniert.



Stoffliche Holzprodukte erzielen in der Regel höhere Marktpreise als eine energetische Nutzung, und auch innerhalb der energetischen Nutzung wird die Wärmeerzeugung wirtschaftlich höher bewertet als die Stromerzeugung aus Holz. In der Praxis basiert die Holzenergie überwiegend auf Resthölzern – etwa Stückholz und Hackschnitzeln aus der Holzernte oder Pellets aus Sägenebenprodukten wie Spänen und Hackschnitzeln (Sägerestholz). Die Erzeuger dieser Resthölzer, insbesondere Waldbesitzer und Sägewerke, entscheiden eigenverantwortlich über die wirtschaftlich sinnvollste Verwertung. Viele große Sägewerke in Deutschland haben sich deshalb für die Produktion von Holzpellets entschieden, da diese eine besonders wertschöpfende Nutzung der anfallenden Reststoffe darstellt.

Zudem ist die energetische Nutzung eines Teils der anfallenden Resthölzer notwendig, um die Finanzierung der Forstwirtschaft und damit insbesondere den klimaresilienten Waldumbau sicherzustellen. Resthölzer und Sägenebenprodukte leisten damit nicht nur einen Beitrag zur erneuerbaren Wärmeversorgung, sondern unterstützen zugleich die nachhaltige Bewirtschaftung und Anpassung der Wälder an die Folgen des Klimawandels. Somit ignoriert die verpflichtende Kaskadennutzung für feste Biomasse völlig die Realität nachhaltiger Forstwirtschaft und schwächt die Klimaschutzfunktion der Wälder.

Darüber hinaus wird in Einzelraumfeuerstätten häufig Holz verwendet, das auf anderen Wegen nicht in den Kreislauf kommt, da es aus dem eigenen Garten oder privatem Kleinstwald stammt und wirtschaftlich nicht nutzbar ist. Eine kaskadische Nutzung ist hier ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund sollte der Ansatz einer horizontalen beziehungsweise parallelen Kaskadennutzung stärker berücksichtigt werden. Resthölzer aus der Forst- und Sägewirtschaft, die aus faktischen oder wirtschaftlichen Gründen keiner weiteren stofflichen Nutzung zugeführt werden können, müssen weiterhin energetisch nutzbar bleiben. Der pauschale Verweis darauf, sämtliche Holzreste oder Späne stofflich – etwa in Form von Spanplatten – verwerten zu können, greift zu kurz. Dies ist weder in den verfügbaren Mengen realistisch noch wirtschaftlich sinnvoll umsetzbar.

### **Streichung des Verweises auf die EUDR**

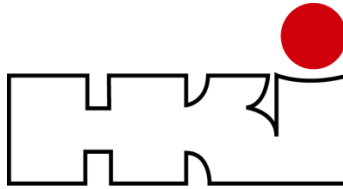
§ 45 Abs. 1 Nr. 3 GModG sieht vor, Betreiber von Holzheizungsanlagen dazu zu verpflichten, sicherzustellen, dass die eingesetzten Brennstoffe den Vorgaben der EUDR entsprechen. Eine solche Verpflichtung ist jedoch nach den im Dezember 2025 vorgenommenen Vereinfachungen der EUDR praktisch nicht erfüllbar.

Durch die Anpassungen der EUDR sind die Sorgfaltspflichten nur noch von den Erstinverkehrbringern von Holz zu erfüllen. Entsprechende Nachweise müssen zudem lediglich dem ersten nachgelagerten Abnehmer zur Verfügung gestellt werden. Eine Verpflichtung zur Weitergabe dieser Nachweise entlang der weiteren Handelskette besteht hingegen nicht mehr. Die Streichung des Verweises auf die EUDR lässt deren unmittelbare Geltung unberührt; die Vorgaben der Verordnung sind weiterhin von den hierfür verantwortlichen Marktteilnehmern einzuhalten. Eine zusätzliche Verpflichtung der Anlagenbetreiber ist daher weder erforderlich noch sachgerecht, zumal diese regelmäßig weder über die maßgeblichen Informationen verfügen noch Einfluss auf die vorgelagerten Lieferketten haben.

Nachgelagerte Brennstoffhändler haben somit keinen Rechtsanspruch mehr auf entsprechende Dokumentationen, auf deren Grundlage sie gegenüber Anlagenbetreibern verbindliche Zusicherungen abgeben könnten. Eine Weitergabe der Informationen wäre allenfalls auf freiwilliger Basis möglich und würde voraussetzen, dass sämtliche Beteiligten entlang der Lieferkette mitwirken. Dies erscheint in der Praxis wenig realistisch. Sollte sich ein solches Verfahren dennoch etablieren, würde der mit der EUDR ausdrücklich angestrebte Bürokratieabbau im Holzbrennstoffhandel faktisch wieder aufgehoben und durch die Hintertür erneut eingeführt werden. Dies kann weder im Sinne der Bundesregierung noch des Gesetzgebers sein.

Wahrscheinlicher ist vielmehr, dass Betreiber neuer Holzheizungsanlagen die geforderten Nachweise überhaupt nicht erhalten können. Der Betrieb entsprechender Anlagen wäre damit nur noch in einer rechtlichen Grauzone möglich und mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Im Ergebnis würde dies einem faktischen Betriebsverbot für neue Holzheizungsanlagen gleichkommen. Auch dies kann nicht Ziel des Gesetzgebers sein.

Die vorgesehene Verpflichtung in § 45 Abs. 1 Nr. 3 GModG sollte daher ersatzlos gestrichen werden.



### **Festhalten an den Primärenergiefaktoren (PEF) von 0,2 für Holz**

Im Rahmen der Umsetzung der EPBD in deutsches Recht wird im GModG ein neuer Primärenergiefaktor (PEF) von 0,7 für Holzwärme festgelegt. Dies stellt gegenüber dem bislang geltenden Wert eine deutliche Verschlechterung dar und führt zu einer weiteren Benachteiligung der Holzwärme im Vergleich zu anderen Wärmetechnologien. Die Initiative Holzwärme spricht sich daher ausdrücklich dafür aus, den bisherigen PEF von 0,2 beizubehalten.

Wie bereits ausgeführt, basiert die Nutzung fester Biomasse in Deutschland überwiegend auf der nachhaltigen energetischen Verwertung von Resthölzern. Der nun vorgesehene PEF von 0,7 entspricht hingegen dem Wert, der beispielsweise auch für Fernwärme angesetzt wird. Dabei weist Fernwärme derzeit im Durchschnitt lediglich einen Anteil von 25,5 Prozent erneuerbarer Energien auf. Holzwärme hingegen basiert auf Rohstoffen aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung und wird im Wesentlichen aus Rest- und Nebenprodukten der Forst- und Holzwirtschaft bereitgestellt.

Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Anhebung des Primärenergiefaktors für Holz weder sachgerecht noch verhältnismäßig.

Insgesamt erweckt der Entwurf damit den Eindruck, dass Biomasse bzw. Holz teilweise schlechter eingestuft wird als fossile Brennstoffe. Das geht am Ende zulasten von Planungssicherheit und Investitionsvertrauen und führt zu einem erneuten Vertrauens- und Akzeptanzverlust.

### **Kurzfassung:**

#### **Der HKI empfiehlt folgende Änderungen am GModG vorzunehmen:**

- **Streichung von § 3 Abs 4 c)**
- **Streichung von § 45 Abs. 1 Nr. 3**
- **Erweiterung von § 45 um alle Einzelraumfeuerstätten durch Streichung von „automatisch beschickt“ in § 45 Abs. 1 Nr. 1**
- **Beibehaltung des PEF von 0,2 für feste Biomasse (Holz)**